**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

Heft: 5

Artikel: Eidg. Kranken- und Unfallversicherung [Schluss]

Autor: Schoop, R. / Kreis, H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578350

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für das Alteisen und einen Raum für die Fenerung, allein das Sisen wird nicht paquetirt oder zusammengebunden, sonsdern so, wie es ist, direkt in denselben hineingeworsen. Hier backt es bei größerer Site zu einem Klumpen zusammen, welcher, unter dem Dampshammer fräftig geschlagen, zusammengeschweißt wird, um unmittelbar nachher ausgewalzt zu werden. Die so erzeugten Stäbe bestehen aber noch nicht aus Handelseisen, sondern dieselben werden unter der Scheere zerschnitten, in Paquete gesormt und wandern wieder in den Schweißosen. (Forts. folgt.)

# Gidg. Rranten- und Unfallverficherung.

(Schluß.)

In seiner bezügl. Broschüre bes vom Bundesrathe mit der Ausarbeitung einer solchen beauftragten Herrn Ständerath Göttisheim will Letterer alle Arbeitgeber gesetzlich zur Zahlung der Hälfte sogar der Krankenversicherungsbeiträge ihrer Gesellen verpslichten, weil auch die Meister von der Krankenversicherung ihrer Arbeiter profitiren (!) und in Nr. 4 des "Gewerbe" wird der Antrag gestellt, den Meistern einen Drittheil des bisher überall (im Kanton St. Gallen sogar obligatorisch) von den Arbeitern selbst bezahlten Krankenbeitrages aufzuhalsen, und zwar mit vierteljährlicher Borausebezahlung und unter Hinweis auf Art. 341 des schweizer. Obligationenrechtes.

Der "Profit" bes Meifters an ber Rrantenversicherung ber Gefellen ift nun ein fehr indirekter und besteht haupt= fächlich barin, daß es überhaupt unangenehm ift, von Arbeitern um freiwillige Unterstützung in einer Nothlage angegangen zu werden, welcher ber Leibende durch Bezahlung eines Spitalgelbes hätte vorbauen können. Allein den Brundfat aufqu= ftellen, daß Jeber, dem die Berficherung feines Mitburgers in ähnlicher Weise angenehm ober möglicherweise indirekt vortheilhaft erscheinen fonne, auch an diese Berficherung einen Beitrag zu leiften verpflichtet sei, erschiene benn doch ziemlich unverfroren! Dem Bunde, dem Staate, dem Architeften oder Ingenieur gegenüber einem Lieferanten ober Bauhandwerfer; bem Privatmann gegenüber bem Schreiner, Flaschner, Buchbinder, besonders auch dem Gläubiger gegenüber kleinen Meistern, Unternehmern ober Bächtern wird es unter 11m= ständen fehr unangenehm fein, wenn ber Berpflichtete, wegen Krantheit, gegen die er sich nicht versichert hatte, in migliche Berhältniffe geräth; beswegen wird es aber Riemanden in ben Sinn tommen, die betreffenden Berren gur Leiftung eines Beitrages an die Krankenversicherung bes handwerksmeisters ober Pächters zu zwingen.

Bleibt noch ber erwähnte Art. 341 bes Obligationensrechtes, ber folgendermaßen lautet: "Bei einem auf längere "Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige "seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn "er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen "Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnißmäßig "kurze Zeit an der Leistung seines Dienstes verhindert wird. "Der Arbeitgeber hat den Dienstpsslichtigen, welcher mit ihm "in hänslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender Krankscheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu "lassen."

Unter "Anstellung auf längere Dauer" versteht das Obsligationenrecht fast überall ein Jahr, jedenfalls länger als ein Monat; Anstellung von Arbeitern auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigung fällt nicht unter diese Bestimmung des Art 341, der die im Taglohn arbeitenden Gesellen, bessonders wenn Kost und Logis auswärts genommen wird, jedenfalls gar nichts angeht. Denselben gegenüber ist daher das Argument, es sei im Interesse des Meisters in Folge dieses Artisels, an die Krankenversicherung selbst auch noch zu zahlen, nicht stichhaltig; wogegen die durch längern Berstrag engagirten Angestellten meistens so gut situirt sind, daß

sie die Krankenversicherung, mindestens eben so gut bezahlen können, als 50 Brozent der Handwerksmeister.

Wir finden daher, gesetlich sollte der Arbeitgeber an die Krankenversicherung zu gar nichts und an die Unfallversicherung nur zu 40 Prozent der Prämien gezwungen werden. Lettern Ansatz stellen wir auf, weil dis jett das Haftlichtgesetz als Minimum der Bruttozahlung 50 Prozent annimmt, und aber der Umstand, daß wohl in der zukünstigen eidg. Unfallverssicherung die Arbeiter sich sowohl gegen die Unfälle, die ihnen während der freien Zeit zustoßen, als für die während der Arbeitszeit sich ereignenden, versichern werden und sie deßewegen zu einer Mehrleistung von 10 Prozent veranlassen dürfte.

Frage 4 beantworten wir dahin, daß von der Krankensversicherung, in die nur gesunde Leute aufgenommen werden, nur die aus liederlichem Umgang entstehenden Geschlechtsstrankheiten, und von der Unfallversicherung nur Krieg (wofür besondere Kassen eristiren), Selbstmord, Duelle, selbstherbeisgeführte Raufhändel, besonders waaghalsige oder muthwillige Bewegungen oder Touren, sowie gewohnheitsmäßige Trunkensheit auszunehmen seien.

Betreffs Frage 5 bemerken wir, daß die Unfallverhütung durch Maßregeln gegen Trunkenbolde und Blauenmacher durch eine Statistik über die vorkommenden Unfälle und nach und nach aus derselben zu entnehmenden und zu verbreitenden Belehrungen, durch eine nicht zu lange, aber auch nicht zu turze Arbeitszeit (10—11 Stunden täglich) und durch nicht allzuhohe Versicherungsentschädigungen, wirksam gefördert werden könnte.

Auf Frage 6 erachten wir als wünschenswerth, daß ein erstes von Versicherungsfachmännern erstelltes Projekt während wenigstens 3 Monaten (um sich in der Presse 2c. besser besprechen zu können) sämmtlichen Sektionen des schweizerischen Gewerbedereins und des Arbeiterbundes zur Prüfung und Rückaußerung unterstellt, dann drei von sämmtlichen Reisters vereinen durch Urabstimmung ihrer schweizerischen Mitglieder gewählte und drei von den schweizerischen Arbeitern ernannte Schweizerbürger im Verwaltungsrathe sitzen und wenigstens ebensoviele in der Aufsichtsbehörde.

Endlich bezüglich Frage 7 müssen wir des Entschiedensten verlangen, daß durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt die Haftpflicht der Arbeitgeber vollständig aufgehoben werde, d. h. daß letztere durch Bezahlung des gesetlichen Brämienbeitrages an die Unfallversicherung ihrer Arbeiter, von allen weitern Entschädigungspflichten (selbstverständlich ohne Präjudiz für strafbare Handlungen) entlastet werden, und die verletzten Arbeiter, resp. die Hinterlassenen der Getöbteten, sich behufs Entschädigung direkte an die eidg. Anstalt selbst zu wenden und eventuell selbst mit derselben zu prozessiren haben.

Diefer Punft 7 ift uns der Bichtigfte von allen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Haftpslichtgeset aus Fabrikbetrieb und besonders das erweiterte Haftpslichtgeset enthalten mehr als eine Ungerechtigkeit. Sie stellen erstens das System auf, daß nicht nur der an einer Verletzung oder Tödtung des Arbeiters Schulzdige für diesen einzustehen habe, sondern das Geld in allen Fällen beim Arbeitgeber zu holen sei und daß dieser Letztere dann entweder dem verletzten Arbeiter den Beweis der Selbstschuld zu liesern oder sich behufs Regreßnahme an die andern schuldigen Arbeiter zu wenden habe — ein in 99 Prozent illusorisches Recht!

Zweitens stellte ber Bund bas erweiterte Haftpflichtgeset auf, ohne sich barum zu bekümmern, wie ber Handwerksmeister sich wenigstens burch Zahlung einer Prämie gegen seinen allfällig burch bas Geset herbeigeführten Ruin sichern könne. Er überließe es ganz den Melstern allein, sich mit den Versicherungsgesellschaften abzusinden, ohne den Letzteren durch Konzessionsbedingungen z. B. vorzuschreiben, daß der volle Inhalt der Police vor der Beitrittserklärung des Meisters diesem mitzutheilen sei, und ohne letzteren in irgend welcher

Weise gegen Uebervortheilungen burch bie Agenten zu schützen, ober auch nur für die Arbeitgeber eine Zusammenftellung ber in vier verschiedenen Besetzen zerftreut enthaltenen Borschriften auszuarbeiten; ja, man darf wohl sagen, daß ein Handwerks= meifter, der feinem Geschäfte gehörig nachgehen will, die Beit nicht besitzt, um in allen bezüglichen Bänden die ihm geltenden Artikel herauszusuchen und zu studiren. Es ist hier vorge= tonmen, daß beim Ungludsfalle eines Gefellen, dem überdies noch vom Gerichte theilweise Mitschuld an der Berletzung gesprochen wurde, der Meifter trop coulanter Prämienzahlung zwei Brozeffe, einen gegen bie Berficherungsgefellschaft und ben andern gegen den Arbeiter, beide verlor und außer beträchtlichen Prozektosten noch über Fr. 2000 Mehrzahlung 311 leisten hatte. Berliert ferner der Arbeiter, so fann er auf Staatskoften bis an das Bundesgericht gelangen; dem Meister aber, dem das Geld vorher ausgeht, hilft Niemand feine Rechte zu wahren.

Drittens verlangt bas Gesetz gar nichts vom Arbeiter, weber einen Beitrag an bie Bramien, fofern er nicht will, noch irgend welche Boridrift, fich fogar ben gerechteften Bebingungen jeber Berficherungsanftalt, wie die Berpflichtungen zu jederzeitiger Stellung vor dem Gefellschaftsarzte, Befolgung gewiffer arztlicher Anordnungen, Berhalten mahrend ber Berpflegung u. s. w. zu unterziehen. Auch macht jede, auch die coulanteste Berficherungsgesellschaft — und die zukunftige eibgenössische wird dies auch verlangen müffen — viel mehr Ausnahmen bei Entschädigungszahlungen, als bas eibg. Haft= pflichtgesetz enthält. Gine vorherige Besprechung mit Ber= sicherungsmännern und Aufnahme bezüglicher Artifel in bas Haftpflichtgeset ware benn doch am Plate gewesen!

Diese Berantwortlichkeit des beitragleistenden Gandwertsmeifters ber Befellichaft einerseits und bem Arbeiter ander= feits gegenüber ift ungerecht und ein schwerer Schlag für bas inländische Gewerbewesen. Derjenige, ber bie Entschädigung erhalt, er felbst und nicht eine Drittperson, follte mit ben Berficherungsgefellichaften vertehren; er felbft follte verant= wortlich fein, wenn die Gefellichaft alte Fehler, Betrunten= heit, Lebensmandelfrankheiten 2c. konstatirt und hiefür nichts bezahlt; er selbst sollte auch sich um den Erhalt der Ents schädigung bei Demjenigen, der die Bramien eingestrichen hat, bemühen und verpflichtet sein, Alles zu thun, was die Berficherungsgesellschaft verlangt, mit einziger Ausnahme ber vollen Prämienzahlung, an die dann auch jeder Arbeitgeber gerne einen verhältnigmäßigen Beitrag leiften wirb.

Sollte für die gu grundende eidg. Unfallversicherungs= anstalt biefer Grundfat nicht gur Geltung fommen, fo ift ber Sauptzwed biefer Anftalt nicht erreicht und mare in biefem Falle vorzuziehen, teinen Beitritt obligatorifch zu erklären und ben ichmeizerischen Innungeverbanben wenigstens gu überlaffen, felbft mit ber Beit eigene Berficherungstaffen gu grunden. Wir ertiaren beghalb jest icon bes Beftimmteften, daß die Berudfichtigung unseres Bunkt 7 bei uns von Enticheid über Zustimmung oder Ablehnung der neu gu ichaffenben Institution sein wird!

Moge ein guter Stern über biefer Schöpfung malten! Mit freundeibgenöffischem Gruß

Im Namen des Handwerksmeistervereins THE 包括W中国 von St. Gallen,

Der Bigepräsident:

R. Schoop. Der Aftuar:

Sch. Rreis.

# Schweizerijcher Gewerbeverein.

Links oldered Harrisk White

ni (Offig. Mittheilung bes Sefretariats vom 27. April 1891.) Der Zentralvorftand bes Schweiz. Gewerbevereins hat in feiner am 26. April in Bern ftatigefundenen Sigung bie Delegirtenversammlung in Bern auf Conntag ben 7. Juni !

festgesett. An berselben ift außer ber Erledigung ber ordentlichen Sahresgeschäfte die Wahl des Vorortes und des Zen= tralvorftandes auf die neue Amtsbauer 1891/94 zu treffen und ber Bericht einer Rommiffion von Sachverftandigen über bie gleichzeitig ftattfindende Lehrlingsarbeitenausftellung ent= gegen zu nehmen. Das Haupttraktandum wird ein Referat bes herrn Ständerath Lienhard in Bern über Rranten= und Unfallverficherung bilben.

Im Weitern besprach ber Zentralvorftand die Bezeichnung von Vertretern der Gewerbe zur Konferenz mit den eidgen. Abgeordneten für die Handelsvertragsunterhandlungen. Das Sefretariat murbe ferner beauftragt, in einer gebruckten Auseinandersetzung bie Gewerbetreibenden auf die Folgen bes eidgen. Betreibungs- und Ronfursgefeges für die im Sandelsregifter Gingetragenen aufmertfam zu machen und fur die mit Rudficht hierauf nothwendigen Berbefferungen im Rreditmefen bie geeigneten Mittel vorzuschlagen.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung mit bem Organifationstomite ber ichweiz. Lehrlingsarbeitenausstellung in Bern, welche vom 31. Mai bis 20. Juni dauern foll, nahm ber Bentralvorstand die Berichte ber einzelnen Rommiffionen über ben Stand ber Borbereitungen entgegen. Der verfügbare Raum wird nur für diejenigen Brobearbeiten hinreichen, welche mit einer 1. Note ausgezeichnet werden. Das Sefretariat erhielt ben Auftrag zur Ausfertigung einer fartographischen Darftellung ber Entwicklung und bes heutigen Beftandes des Lehrlingsprüfungswesens in der Schweiz. In die Rommif= fion von Sachverständigen zur Berichterstattung, deren Ob= liegenheiten festgestellt murben, mählte ber Bentralvorstand bie Berren Wild, Museumsdirektor in St. Gallen (Bräfident), Großrath Trogler in Luzern, Boos-Jegher in Riesbach-Zürich, Blom, Direktor des Gewerbemuseums in Bern, und Genoud, Direktor des Gewerbemuseums in Freiburg. Nach ben Ber= handlungen wurden noch die Ausstellungsräume im neuen Bundesverwaltungsgebäude an ber Infelgaffe befichtigt.

NB. Das in mehreren Blättern, erschienene Telegramm aus Burich, batirt ben 25. April, ber Zentralvorstand bes Schweizerischen Gewerbebereins habe einstimmig beschloffen, die Feier des 1. Mai nicht anerkennen zu wollen, beruht auf einem Irrthum. Die Delegirtenversammlung ber ftabt= gurcherischen Sandwerksmeiftervereine hat einen bezüglichen Beschluß gefaßt.

# Verschiedenes.

Schweiz. Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten in Un der letten Sigung der Befammt=Ausftellungs= tommiffion legte Herr Wetli folgendes Budget für Inftallation und Deforation vor: Schreinerarbeit 455 Fr., Gartner 200 Fr., Lapezirerarbeiten 500 Fr., Dekorationen 300 Fr., Unvorhergesehenes 150 Fr.; total 1605 Fr. Die Herren Ghfin und Schenk erläuterten, wie fie fich die Dekorationen zu gestalten gebenken. Ihre Vorschläge und das Budget bes Inftallations= und Deforationstomites murden gutgebeißen. Das Finanzkomite hat fich in seine Arbeiten folgendermaßen getheilt: Raffe: Berr Architekt Lutftorf; Inkaffo und Aufsicht: Herren Kuenzi und Stauffer; Bublikationen und Resklame: Herren Demme und Büchler. Der Eintrittspreis ift auf 50 Cts. festgesett; mahrend ber letten 14 Tage wird ber Eintrittspreis je Sonntags und Dienstags auf 20 Cts. reduzirt. Subventionen find bis bato folgende eingelangt: Regierung vorläufig 1000 Fr., Gemeinde 600 Fr., Burgerrath 200 Fr., Zunft zu Schuhmachern 30 Fr., Zunft zu Mohren 30 Fr. Die Ausstellung findet vom 31. Mai bis und mit 21. Juni im Plainpied des neuen Bundesrath= hauses statt.

Ledermeffe in Burich. Un ber biesjährigen Lebermeffe, welche fehr lebhaften Berkehr aufwies, wurden folgende Breife bezahlt: Sohlleder Fr. 2. 60 bis Fr. 3. 20 per Kilo, Schmal= leder Fr. 3. 50 bis Fr. 4. — per Kilo, Wildleder Fr. 3. 60